



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 29 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Donnerstag, 19. Dez. 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Errichtung, Organisation und den Betrieb des Zentrums für Kanada-Studien als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier Vom 26. November 2013	4
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 29. November 2013	5
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 29. November 2013	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) Vom 29. November 2013	7
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) Vom 29. November 2013	8
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 29. November 2013	10
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 29. November 2013	12
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 29. November 2013	13
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) Vom 29. November 2013	14
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) Vom 29. November 2013	15
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 29. November 2013	17
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 29. November 2013	19
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 29. November 2013	20
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 29. November 2013	21
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) Vom 29. November 2013	22
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) Vom 29. November 2013	23
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 29. November 2013	26
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 3. Dezember 2013	28
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 3. Dezember 2013	29
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik Vom 9.12.2013	30
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik Vom 9.12.2013	31
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) Vom 9.12.2013	32
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) Vom 9.12.2013	33

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften Vom 9.12.2013	34
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften Vom 9.12.2013	35
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) Vom 9.12.2013	38
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche Vom 9.12.2013	39
Ordnung zur Änderung des Anhangs Biologie Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 9.12.2013	41
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Biologie Lehramt an Realschulen Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 9.12.2013	42
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 9.12.2013	43
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geographie Lehramt Gymnasium/ Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 9.12.2013	44
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 9.12.2013	45
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie Vom 9.12.2013	46
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) Vom 9.12.2013	48
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) Vom 9.12.2013	49
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) Vom 9.12.2013	50
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences Vom 9.12.2013	51
Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Universität Trier Vom 12. Dezember 2013	52
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier Vom 12. Dezember 2013	53
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement (1-Fach) Vom 13. Dezember 2013	54
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 13. Dezember 2013	55
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre Vom 13. Dezember 2012	56
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 13. Dezember 2013	57
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie HF Vom 13. Dezember 2013	58
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) Vom 16. Dezember 2013	59

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Errichtung, Organisation und den Betrieb des Zentrums für Kanada-Studien als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier

Vom 26. November 2013

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 18. Juli 2013 folgende Ordnung zur Änderung Ordnung für die Errichtung, Organisation und den Betrieb des Zentrums für Kanada-Studien als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Ordnung mit Beschluss vom 25. November 2013 zugestimmt.

Artikel 1

Die Ordnung für die Errichtung, Organisation

und den Betrieb des Zentrums für Kanada-Studien als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier vom 13.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Leitung

 - (1) Das Zentrum für Kanada-Studien hat eine kollegiale Leitung, die aus bis zu drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit besteht. In begründeten Ausnahmefällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu Mitgliedern der kollegialen Leitung bestellt werden.
 - (2) Die Mitglieder der Leitung werden vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist möglich.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Leitung wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter zur Führung der laufenden Geschäfte. Die Amtszeit der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters beträgt ein Jahr.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– der Vorsitz im wissenschaftlichen Beirat gemäß § 5,“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 26. November 2013

Für die Universität Trier

Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Spanisch I Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus
und für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Spanisch I Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Uni-

versität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Spanisch I Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 33), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 75f.) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang B 1. wird die folgende Zahl ersetzt: „24“ durch „22“.
2. Im Anhang B 2. wird im Modulplan im

Modul 1 in der letzten Spalte die Modulprüfung „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch „Hausarbeit (15 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen)“.

3. Im Anhang B 2. wird im Modulplan in Modul 4 in der zweiten Spalte (Dauer in SWS) die Zahl „6“ ersetzt durch „4“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch I Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEEd Spanisch | Lehramt Gymnasium der
Allgemeinen Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEEd Spanisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEEd Spanisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Ver kündungsblatt der Universität Trier vom 10.2.2010 Nr. 6, S. 30), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen

Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Ver kündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 74 vom 18.9.2012), Anlage 3 BEEd Spanisch | Lehramt Gymnasium zuletzt geändert am 28.10.2013 (Ver kündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 57 vom 30.10.2013) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang B 1. (vorher B 27.) wird die folgende Zahl ersetzt: „48“ durch „40“.
2. In Anhang B 2. (vorher B 28.) wird für die Module 3-6 die Dauer in SWS jeweils wie folgt geändert: von „6“ auf „4“.
3. In Anhang B 2. (vorher B 28.) werden im Modulplan im Modul 2 in Spalte 5 (Modulprüfungen) die Wörter „bestandenes Modul 1“ gestrichen.
4. In Anhang B 2. (vorher B 28.) wird im Modulplan im Modul 5 in der letzten Spalte die Modulprüfung „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch „Hausarbeit (12 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen)“.
5. In Anhang B 2. (vorher B 28.) werden im Modulplan im Modul 6 in Spalte 5 (Modulprüfungen) die Wörter „bestandene Module 1 und 2“ gestrichen.
6. In Anhang B 2. (vorher B 28.) werden im Modulplan im Modul 7 in Spalte 5 (Mo-

dulprüfungen) folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Wörter „bestandenes Modul 3“ gestrichen.
 - b) Die Klammer wird vor der Angabe „Bearbeitungszeit: 3 Wochen“ ergänzt um „12 Seiten“.
7. In Anhang B 2. (vorher B 28.) werden im Modulplan im Modul 8 in Spalte 5 (Modulprüfungen) folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Die Wörter „bestandenes Modul 4“ gestrichen.
 - b) Die Klammer wird vor der Angabe „Bearbeitungszeit: 3 Wochen“ ergänzt um „12 Seiten“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEEd Spanisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) vom 02. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 719f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang

Spanische Philologie (Nebenfach) (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 62) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ ersetzt durch „16“.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „15“ ersetzt durch „20“.
3. In Anhang B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „18“ durch „16“
 - b) „16“ durch „14“.

3. Der Anhang B 2.1, Tabelle erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	1	4	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	2-3	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Qualifikationsmodul Profilierung im Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft	2-3	6	18	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erwor-

benen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester

2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Spanische Philologie (Hauptfach)**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Spanische Philologie (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Spanische Philologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,3 oder besser. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Über den nachzuweisenden Bachelorabschluss hinaus werden Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in spanischer Sprache auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Spanische Philologie wird als Hauptfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Spanische Philologie ist als Hauptfach kombinierbar mit

allen als Master-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern. Ausgenommen ist das Masternebenfach Spanische Philologie.

- (3) Der Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) hat folgende Profilausrichtungen:
 1. Sprachwissenschaft
 2. Literaturwissenschaft
 3. Die Profile 1 und 2 können zudem entweder historisch oder gegenwartsbezogen ausgerichtet sein.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 24 SWS
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) dauern mündliche Prüfungen 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60-90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung der Präsentationen von Masterarbeitskonzeption der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) außer in der deutschen auch in spanischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in spanischer Sprache wird er-

teilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der spanischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der spanischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der spanischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Master-

arbeit in spanischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer

der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang
Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Spanische Philologie an einer in-oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,3 oder besser

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 24 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	1-2	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	1	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 3 – Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	1-2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Qualifikationsmodul Sprachkompetenz und Kulturwissenschaft	2-3	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 5 – Qualifikationsmodul Profilierung und Forschung im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	2-3	6	10	keine	Konzeptionspapier
Modul 6 – Masterarbeit im Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft	4	-	30	keine	Wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) im Umfang von 40-50 Seiten Regelung in der APOM gilt

2.2 Wahlpflichtmodule

- Keine.
Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Romanistik.
3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
 4. Verpflichtende Praktika
Keine

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 02. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 706-708), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und

Nebenfach) an der Universität Trier vom 28. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 54 vom 30. Oktober 2013) (im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahlen „50-56“ ersetzt durch „42-48“.
2. In Anhang B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „50-56“ durch „42-48“
 - b) „44“ durch „42-48“
 - c) „6-12“ durch „0“.
3. Der Anhang B 2.1 (Hauptfach), Tabelle erhält folgende Fassung:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Basismodul Sprachkompetenz	1	8	12	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 3 – Basismodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 4 - Kompetenzmodul Schlüsselqualifikationen	2 und 6	4-10	18	keine	Schriftlicher benoteter Bericht oder Sprachtest
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	3-4	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 7 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 8 - Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	4-5	8	26	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 9 – Bachelorarbeit	6	-	12	keine	Bachelorarbeit

4. Der Anhang B 2.1 (Nebenfach), Tabelle erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprach- und Literaturwissenschaft	1-2	8	10	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 2 – Basismodul Sprachkompetenz	1-2	8	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 3 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	5-6	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	5-6	4	10	keine	Mündliche Prüfung

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bis-

her erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfun-

gen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Italienisch | Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung für
die Masterstudiengänge für das Lehramt
an Realschulen Plus und für das Lehramt
an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch | Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlos-

sen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Italienisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang B 1. wird die folgende Zahl ersetzt: „24“ durch „22“.
2. Im Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 1 in der letzten Spalte die Modulprüfung „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch „Hausarbeit (15 Seiten, Bearbei-

tungszeit 3 Wochen)“.

3. Im Anhang B 2. wird im Modulplan in Modul 4 in der zweiten Spalte (Dauer in SWS) die Zahl „6“ ersetzt durch „4“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEd Italienisch | Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Italienisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Italienisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 10.2.2010 Nr.6,Seite 24), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Allgemei-

nen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.18,S.74 vom 18.9.2012), Anlage 3 BEd Italienisch | Lehramt Gymnasium zuletzt geändert am 28.10.2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 30.10.2013, Nr. 27,S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang wird B.17. zu B.1 und die Zahl „48“ durch „40“ ersetzt.
2. In Anhang wird B.18. zu B.2 und es werden für die Module 3-6 die Dauer in SWS jeweils wie folgt geändert: von „6“ auf „4“.
3. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 2 in Spalte 5 (Modulprüfungen) die Wörter „bestandenes Modul 1“ gestrichen.
4. In Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 5 in der letzten Spalte die Modulprüfung „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch „Hausarbeit (12 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen)“.
5. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 6 in Spalte 5 (Modulprüfungen) die Wörter „bestandene Module 1 und 2“ gestrichen.

6. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 7 in Spalte 5 (Modulprüfungen) folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Wörter „bestandenes Modul 3“ gestrichen.
 - b) Die Klammer wird vor der Angabe „Bearbeitungszeit: 3 Wochen“ ergänzt um „12 Seiten“.
7. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 8 in Spalte 5 (Modulprüfungen) folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Wörter „bestandenes Modul 4“ gestrichen.
 - b) Die Klammer wird vor der Angabe „Bearbeitungszeit: 3 Wochen“ ergänzt um „12 Seiten“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die fol-

gende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) vom 02. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 717f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier

für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) vom 28. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 60) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ ersetzt durch „16“.
2. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch „20“.
3. Anhang B 1. Wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „18“ wird durch „16“ ersetzt
 - b) Die Zahl „2“ wird durch „0“ ersetzt.

3. Der Anhang B 2.1, Tabelle erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflichtmodul

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	1	4	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	2-3	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Qualifikationsmodul Profilierung im Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft	2-3	6	18	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bis-

her erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfun-

gen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Italienische Philologie (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Italienische Philologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit eine Note von 2,3 oder besser. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Über den nachzuweisenden Bachelorabschluss hinaus werden Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in italienischer Sprache auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Italienische Philologie wird als Hauptfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Italienische Philologie ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Master-Nebenfach an der Uni-

versität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern. Ausgenommen ist das Masternebfach Italienische Philologie.

- (3) Der Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) hat folgende Profilausrichtungen:
 1. Sprachwissenschaft
 2. Literaturwissenschaft
 3. Die Profile 1 und 2 können zudem entweder historisch oder gegenwartsbezogen ausgerichtet sein.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 24 SWS
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) dauern mündliche Prüfungen 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60-90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung der Präsentationen der Masterarbeitskonzeption der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) außer in der deutschen auch in italienischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in italienischer Sprache wird

erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der italienischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der italienischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der italienischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterar-

beit in italienischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer

der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Italienische Philologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,3 oder besser

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	1-2	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	1	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 3 – Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	1-2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Qualifikationsmodul Sprachkompetenz und Kulturwissenschaft	2-3	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 5 – Qualifikationsmodul Profilierung und Forschung im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	2-3	6	10	keine	Konzeptionspapier
Modul 6 – Masterarbeit im Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft	4	–	30	keine	Wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) im Umfang von 40-50 Seiten Regelung in der APOM gilt

- 2.2 Wahlpflichtmodule
Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die fol-

gende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 02. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 703-705), zuletzt geändert durch die

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 28. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 53 vom 30. Oktober 2013) (im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahlen „50-56“ ersetzt durch „42-48“.
2. In Anhang B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „50-56“ durch „42-48“
 - b) „44“ durch „40“
 - c) „6-12“ durch „2-8“.

3. Der Anhang B 2.1 (Hauptfach), Tabelle erhält folgende Fassung:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Basismodul Sprachkompetenz	1	8	12	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 3 – Basismodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 4 - Kompetenzmodul Schlüsselqualifikationen	2 und 6	4-10	18	keine	Schriftlicher benoteter Bericht oder Sprachtests
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	3-4	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 7 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 8 – Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	4-5	8	26	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 9 – Bachelorarbeit	6	–	12	keine	Bachelorarbeit

4. Der Anhang B 2.1 (Nebenfach), Tabelle erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprach- und Literaturwissenschaft	1-2	8	10	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 2 – Basismodul Sprachkompetenz	1-2	8	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 3 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	5-6	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	5-6	4	10	keine	Mündliche Prüfung

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bis-

her erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfun-

gen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Italienische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Französisch | Lehramt Realschule
Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das
Lehramt an Realschulen Plus
und für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22.

November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Französisch | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang B 1. wird die Zahl „20“ ersetzt durch „16“.
2. In Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 1 in der Spalte 2 (Dauer in SWS) die Zahl „6“ ersetzt durch „4“.
3. In Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 3 in der Spalte 2 (Dauer in SWS) die Zahl „6“ ersetzt durch „4“.
4. In Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 2 in der Spalte 5 (Modulprüfung)

die Modulprüfung wie folgt neu definiert: „mündliche Prüfung (20 Minuten), zugleich Staatsexamensprüfung“.

5. In Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 3 in der Spalte 5 (Modulprüfung) die Modulprüfung wie folgt neu definiert: „mündliche Prüfung (15 Minuten)“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Französisch | Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für
das Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident

der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Französisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang „A“ wird wie folgt gefasst:
„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
Keine“
2. In Anhang B 1. wird die folgende Zahl ersetzt: „24“ durch „22“.
3. Im Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 1 in der letzten Spalte die Modul-

prüfung „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch „Hausarbeit (15 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen)“.

4. Im Anhang B 2. wird im Modulplan in Modul 4 in der zweiten Spalte (Dauer in SWS) die Zahl „6“ ersetzt durch „4“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEd Französisch | Lehramt
Gymnasium/Realschule Plus der
Allgemeinen Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Französisch | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Französisch | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom Nr.6,S.19 vom 10.2.2010), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 74 vom 18.9.2012), Anhang Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus zuletzt geändert am 28.10.2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 55 vom 30.10.2013) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang A wird in der Überschrift das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. In Anhang A werden vor dem letzten Wort die Wörter „Lehramt Gymnasium“ eingefügt.
3. In Anhang B 1. (vorher B9.) wird die folgende Zahl ersetzt: „48“ durch „40“.
4. In Anhang B 2. (vorher B 10.) wird für die Module 3-6 die Dauer in SWS jeweils wie folgt geändert: von „6“ auf „4“.
5. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 2 in Spalte 5 (Modulprüfungen) die Wörter „bestandenes Modul 1“ gestrichen.
6. In Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 5 in der letzten Spalte die Modulprüfung „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch „Hausarbeit (12 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen)“.
7. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 6 in Spalte 5 (Modulprüfungen)

gen) die Wörter „bestandene Module 1 und 2“ gestrichen.

8. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 7 in Spalte 5 (Modulprüfungen) folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Wörter „bestandenes Modul 3“ gestrichen.
 - b) Die Klammer wird vor der Angabe „Bearbeitungszeit: 3 Wochen“ ergänzt um „12 Seiten“.
9. In Anhang B 2. werden im Modulplan im Modul 8 in Spalte 5 (Modulprüfungen) folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Wörter „bestandenes Modul 4“ gestrichen.
 - b) Die Klammer wird vor der Angabe „Bearbeitungszeit: 3 Wochen“ ergänzt um „12 Seiten“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Französisch | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung

3. Der Anhang B 2.1, Tabelle erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	1	4	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	2-3	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Qualifikationsmodul Profilierung im Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft	2-3	6	18	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bis-

her erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) vom 02. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 715f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) vom 28. Oktober

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen

2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 58) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ ersetzt durch „16“.
2. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch „20“.
3. In Anhang B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „18“ durch „16“
 - b) „16“ durch „14“.

gen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Französische Philologie (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Französische Philologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,3 oder besser. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Über den nachzuweisenden Bachelorabschluss hinaus werden Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in französischer Sprache auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Französische Philologie wird als Hauptfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Französische Philologie ist als Hauptfach kombinierbar mit

allen als Master-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern. Ausgenommen ist das Masternebenfach Französische Philologie.

- (3) Der Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) hat folgende Profilausrichtungen:
 1. Sprachwissenschaft
 2. Literaturwissenschaft
 3. Die Profile 1 und 2 können zudem entweder historisch oder gegenwartsbezogen ausgerichtet sein.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 24 SWS
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) dauern mündliche Prüfungen 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60-90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung der Präsentationen der Masterarbeitskonzeption der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) außer in der deutschen auch in französischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur

Anfertigung in französischer Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der französischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der französischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der französischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Master-

arbeit in französischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer

der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	1-2	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	1	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 3 – Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	1-2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Qualifikationsmodul Sprachkompetenz und Kulturwissenschaft	2-3	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 5 – Qualifikationsmodul Profilierung und Forschung im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	2-3	6	10	keine	Konzeptionspapier
Modul 6 – Masterarbeit im Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft	4	—	30	keine	Wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) im Umfang von 40-50 Seiten Regelung in der APOM gilt

2.2 Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die fol-

gende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 02. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 700-702), zuletzt geändert durch die

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 28. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 52 vom 30. Oktober 2013 (im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahlen „50-56“ ersetzt durch „42-48“.
2. In Anhang B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „50-56“ durch „42-48“
 - b) „44“ durch „40“
 - c) „6-12“ durch „2-8“.

3. Der Anhang B 2.1 (Hauptfach), Tabelle erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Basismodul Sprachkompetenz	1	8	12	keine	mündliche Prüfung
Modul 2 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 3 – Basismodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	1-2	4	9	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 4 – Kompetenzmodul Schlüsselqualifikationen	2 und 6	4-10	18	keine	Schriftlicher benoteter Bericht oder Sprachtests
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	3-4	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 7 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3	4	12	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 8 – Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	4-5	8	26	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 9 – Bachelorarbeit	6	–	12	keine	Bachelorarbeit

4. Der Anhang B 2.1 (Nebenfach), Tabelle erhält folgende Fassung:

„2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Basismodul Philologisches Grundwissen Sprach- und Literaturwissenschaft	1-2	8	10	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 2 – Basismodul Sprachkompetenz	1-2	8	10	keine	mündliche Prüfung
Modul 3 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft	3-4	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 5 – Aufbaumodul Sprachkompetenz	5-6	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Profilierungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	5-6	4	10	keine	Mündliche Prüfung

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 3. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Juni 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 28. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prü-

fung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StAnz S. 725) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Philologie oder ein gleichwertiger Abschluss.“
2. § 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Vorausgesetzt werden russische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie Kenntnisse einer weiteren slavischen Sprache auf dem Niveau der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.“
3. Anhang A. Nr. 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:
„Vorausgesetzt werden russische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie Kenntnisse einer weiteren slavischen Sprache auf dem Niveau

der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.“

4. Anhang A. Nr. 2 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:
„Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Philologie oder ein gleichwertiger Abschluss.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 3. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang Russische Philologie
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 3. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Juni 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 28. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StAnz S.723) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Philologie oder ein gleichwertiger Abschluss.“
2. § 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Vorausgesetzt werden russische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.“
3. Anhang A. Nr. 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Vorausgesetzt werden russische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.“

4. Anhang A. Nr. 2 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Philologie oder ein gleichwertiger Abschluss.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 3. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 24. April 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 15. September 2009, zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 45 vom 18. September 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „zwischen 100 SWS bis 102 SWS“ werden durch die Angaben „zwischen 101 bis 112“ ersetzt.

Der Anhang wird wie folgt geändert:

(1) In Abschnitt B. 1 Nr.1 (Modularisierter Studienverlauf) werden unter Gesamtumfang die Zahlen „100 bis 102“ durch die Zahlen „101 bis 112“ ersetzt.

In Abschnitt B. 1 Nr.1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „94“ durch die Zahl „81“ ersetzt.

In Abschnitt B. 1 Nr.1 werden unter Wahl-

pflichtlehrveranstaltungen die Zahlen „6,5“ und „8“ durch die Zahlen „20“ und „31“ ersetzt.

(2) In Abschnitt B 2 Nr.2 werden die Tabellen wie folgt geändert:

a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:
Die Tabellenzeile 4 (Grundlagen der Physischen Geographie 1) wird ersatzlos gestrichen.

Die Tabellenzeile 13 (Geovisualisierung I) wird ersatzlos gestrichen.

Die Tabellenzeile 14 (Geodatenbanken) wird ersatzlos gestrichen.

b) In 2.2 Wahlpflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 10 (Räumliche Planung und Entwicklung) wird in Spalte 4 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 6 wird durch die Wörter „Klausur (90 Min)“ ersetzt.

Es werden die folgenden Tabellenzeilen 11, 12, 13, 14, 15 eingefügt:

BA6AGI004	Grundlagen der Physischen Geographie 1	1	5	5	Klausur (60 min)
BA6AGI013	Geovisualisierung I	1	4	5	Portfolio-Prüfung
BA6AGI014	Geodatenbanken	1	4	5	Hausarbeit
BA6AGI031	Umweltphysikalische Messmethoden	1	4	5	mündliche Prüfung (15 min)
BA6AGI022	Grundlagen der Meteorologie	1	4	5	Klausur (60 min)

Artikel 2

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder, sofern sie vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht die Anwendung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 16. Juli 2012 beantragt haben, nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 13. Juni 2012. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungs-

leistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 13. Juni 2012 abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 und nach dem Sommersemester 2012 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik eingeschrieben worden sind, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prü-

fung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 16. Juli 2012 ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoinformatik (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmals für den Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 24. April 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 22 vom 15. September 2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 48 vom 18. September 2012) wird wie folgt geändert:

ändert:
1. § 4 wird wie folgt geändert:
Die Angaben „60 SWS bis 65 SWS“ werden durch die Angaben „70 SWS bis 81 SWS“ ersetzt.

Der Anhang wird wie folgt geändert:

B.1 Modularisierter Studienverlauf

(1) In Abschnitt B. 1 Nr.1 (Modularisierter Studienverlauf) werden unter Gesamtumfang die Zahlen „60 bis 65“ durch die Zahlen „64 bis 71“ ersetzt.

In Abschnitt B. 1 Nr.1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „51“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

In Abschnitt B. 1 Nr.1 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Zahlen „9 bis 14“ durch die Zahlen „23 bis 30“ ersetzt.

(2) In Abschnitt B 2 Nr.2 (Modulplan) werden die Tabellen wie folgt geändert:

a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

Die Tabellenzeile 2 (3D-Geodatenerfassung und digitale Photogrammetrie) wird ersatzlos gestrichen.

Die Tabellenzeile 5 (Kartographische Kommunikation) wird ersatzlos gestrichen.

Die Tabellenzeile 8 (LiDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung)

wird ersatzlos gestrichen.

In Tabellenzeile 9 (Geostatistik) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Portfolio-Prüfung“ ersetzt

Die Tabellenzeile 11 (Geovisualisierung II) wird ersatzlos gestrichen.

Die Tabellenzeile 12 (Räumliche und topographische Geodatenanalyse) wird ersatzlos gestrichen.

In Tabellenzeile 13 (Time Series Analysis) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (90 Min)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 14 (Kartographisches Projektstudium 2) wird in Spalte 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „II“ ersetzt. In Tabellenzeile 15 (Abschlussmodul) wird in Spalte 6 das Wort „Kolloquium“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.

b) In 2.2 Wahlpflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 6 (Survey Statistics: Stichprobenverfahren) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „entsprechend der jeweiligen FachPO“ ersetzt.

In Tabellenzeile 7 (Einführung in die Monte-Carlo Simulationsmethoden) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „entsprechend der jeweiligen FachPO“ ersetzt.

Es werden folgende Tabellenzeilen 12, 13, 14, 15, 16 eingefügt:

MA6AGI002	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI005	Kartographische Kommunikation	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI008	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI011	Geovisualisierung II	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI012	Räumliche und topographische Geodatenanalyse	1	3	5	Portfolio-Prüfung

Artikel 2

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder, sofern sie vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht die Anwendung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik in der Fassung vom 16. Juli 2012 beantragt haben, nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 11. August 2009. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren.

Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 11. August 2009 abzulegen sind.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmals für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereiches VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 24. April 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schrei-

ben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 27 vom 18. September 2012) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B 2 (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert:

In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 3 (Grundlage der Kartographie) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (50%) und Portfolio-Prüfung (50%)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 5 (Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung) wird in Spalte 6 die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoinformatik (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereiches VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang
Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 24. April 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) vom 16. Juli 2012 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr.18, S. 31 vom 18. September 2012)(im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahlen „24 SWS bis 26 SWS“ werden durch die Zahlen „25 SWS bis 28 SWS“ ersetzt

Der Anhang wird wie folgt geändert:

(1) Abschnitt B 1 (Modularisierter Studienverlauf) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt B 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) werden unter Gesamtumfang die Zahlen „24 bis 26“ durch die Zahlen „25 bis 28“ ersetzt.
- b) In Abschnitt B. 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- c) In Abschnitt B. 1 werden unter Wahl-

pflichtlehrveranstaltungen die Zahlen „6 bis 8“ durch die Zahlen „9 bis 12“ ersetzt.

(2) In Abschnitt B 1 unter Modulplan werden die Tabellen wie folgt geändert:

a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

Die Tabellenzeile 3 (Kartographische Kommunikation) wird ersatzlos gestrichen.

In der Tabellenzeile 4 (Environmental System Analysis) wird in Spalte 1 die Modul-Nr. „MA6NGI004“ durch die Modul-Nr. „MA6NGI006“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Es wird folgende Tabellenzeile 6 mit folgendem Text neu eingefügt:

Spalte 1: „MA6NGI004“

Spalte 2: „Kartographisches Projektstudium I“

Spalte 3: „1“

Spalte 4: „3“

Spalte 5: „5“

Spalte 6: „Hausarbeit“

b) In 2.2 Wahlpflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

Die Tabellenzeile 1 (Environmental System Analysis) wird ersatzlos gestrichen.

In der Tabellenzeile 6 (Time Series Analysis) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (90 Min)“ ersetzt.

In der Tabellenzeile 7 (Geovisualisierung II) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Portfolio-Prüfung“ ersetzt.

Es wird folgende Tabellenzeile 12 mit folgendem Text neu eingefügt:

Spalte 1: „MA6NGI003“

Spalte 2: „Kartographische Kommunikation“

Spalte 3: „1“

Spalte 4: „3“

Spalte 5: „5“

Spalte 6: „Hausarbeit“

Artikel 2

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SoSe 2015 nach der Master-PO-alt ablegen.

Artikel 3

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmals für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereiches VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Umweltbiowissenschaften**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 7. September 2009 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 34 vom 15. September 2009), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr.

18, S. 51 vom 18. September 2012), wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B 2 Modulplan werden die Tabellen wie folgt geändert:
 - a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 6 (Kommunikationskompetenz) wird in Spalte 6 das Wort „Referat“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.

In Tabellenzeile 12 (Stressoren und biologische Testsysteme) wird in Spalte 6 die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

In Tabellenzeile 17 (Umweltmanagement und Umweltplanung) wird in Spalte 6 das Wort „Referat“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.

In Tabellenzeile 18 (Angewandte Umwelttoxikologie) wird in Spalte 6 die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

In Tabellenzeile 20 (Berufspraktikum) wird in Spalte 6 das Wort „Referat“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.

In Tabellenzeile 22 werden in Spalte 2 die Wörter „Bachelorarbeit“ und „Kolloquium“ ersatzlos gestrichen.

In Spalte 6 werden die Wörter „mündliche Prüfung“ durch die Wörter „und Präsentation“ ersetzt.

- b) In 2.2 Wahlpflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 2 (Biomonitoring und Umweltprobenbanken) wird in Spalte 6 das Wort „Referat“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.

In Tabellenzeile 13 werden in Spalte 2 die Wörter „Prozessmodelle in Umweltsystemen“ durch das Wort „Umweltsystemmodellierung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prü-

fung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (ehemals BioGeo-Analyse) vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S.12 vom 20. November 2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 54 vom 18. September 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
Die Angaben „55,5 SWS bis 65,5 SWS für Biodiversität und Ökologie“, bzw. „68 SWS bis 70 SWS für Umwelt- und Immuntoxikologie“ werden ersetzt durch die Angaben „56,5 SWS bis 65,5 SWS für Biodiversität und Ökologie“ bzw. „63,5 SWS bis 70 SWS für Umwelt- und Immuntoxikologie“ ersetzt.
2. § 8 Mündliche Prüfungen wird ersatzlos gestrichen.
3. Die ursprünglichen „§ 9 bis § 13“ werden zu „§ 8 bis § 12“

Der Anhang erhält folgende Fassung:
Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften Schwerpunkt: „Biodiversität und Ökologie“

1. Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
In Abschnitt B 1 Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) werden unter Gesamtumfang die Zahlen „55,5 – 65,5“ durch die Zahlen „56,5 – 65,5“ ersetzt.
In Abschnitt B 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „45,5“ durch die Zahl „46,5“ ersetzt
In Abschnitt B 1 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Zahlen „10 – 20“ durch die Zahlen „10 - 19“ ersetzt.
2. Abschnitt B 2 Modulplan wird wie folgt geändert:
a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

2.1. Pflichtmodule (= 100 LP)

Modul.Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW001	Populationsgenetik	1	3,5	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW002	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW003	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5	mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
MA6UBW004	Populationsökologie	1	2,5	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW005	Molekulare Biogeographie	1	7,5	10	Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
MA6UBW006	Biogeographisches Großpraktikum	1	8	10	Hausarbeit mit Präsentation (15 Min)
MA6UBW007	Ökophysiologie und Ökosystemforschung	1	5	10	Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
MA6UBW008	Forschungsmethoden	1	4	15	mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
MA6UBW009	Globale ökologische Veränderungen	1	4	5	praktische Prüfung (45 Min)
MA6UBW010	Masterarbeit	1	4	30	Masterarbeit

b) In 2.2 Wahlpflichtmodule wird die Tabelle durch nachfolgende Tabellen ersetzt:

2.2.1 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (5 LP - 10 LP)

Modul.Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW025	Arealmodellierung	1	3	5	Hausarbeit mit Präsentation (15 Min)
MA6UBW026	Molekulare Systematik	1	2	5	Klausur (60 Min)

2.2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP - 15 LP)

Modul.Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW015	Regional Biomonitoring Project	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW020	Exkursion	1	8	5	Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
MA6UBW021	Vegetation Ecology	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW022	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW023	Environmental Management and Resource Economics	2	4	10	Klausur (60 Min) (50%) und Hausarbeit mit Präsentation (50%)
MA6UBW024	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2	7	10	Hausarbeit
MA6UBW027	Soil Use and Sustainable Management	1	4	5	Klausur (90 Min)
MA6UBW028	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5	mündliche Prüfung (30 Min)
MA6UBW029	Landnutzungsplanung und Ressourcenmanagement	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW030	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5	Klausur (120 Min)
MA6UBW032	Quantitative Methoden der Bioinformatik	1	3	5	Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
MA6UBW033	Master-Projektstudie in Biologischer Diversität und Ökologie	1	2	5	praktische Prüfung (45 Min) oder Hausarbeit

Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften Schwerpunkt: Umwelt- und Immuntoxikologie

1. Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
Abschnitt B 2 Modulplan wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B 1 werden unter Gesamumfang die Zahlen „68 - 70“ durch die Zahlen „63,5 - 70“ ersetzt.
In Abschnitt B 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „61“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
In Abschnitt B 1 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Zahlen

- „7 - 9“ durch die Zahlen „9,5 - 16“ ersetzt.
2. Abschnitt B 2 Modulplan wird wie folgt geändert:
In Abschnitt B 2 werden die Tabellen wie folgt geändert:
a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

2.1. Pflichtmodule (= 100 LP)

Modul.Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW001	Populationsgenetik	1	3	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW002	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW003	Genmonitoring	1	4	5	mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
MA6UBW011	Methoden in der Molekularen Toxikologie I	1	4	5	Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
MA6UBW012	Genexpression und Regulation	1	5	10	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW013	Abwehr- und Immunsysteme	1	4	10	Klausur (60 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)
MA6UBW014	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	5	Klausur (90 Min)
MA6UBW015	Regional Biomonitoring Project	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW016	Fachspezifische Forschungsmethoden: Molekulare Toxikologie	1	4	5	mündliche Prüfung (15 Min) oder Präsentation (15 Min)
MA6UBW017	Methoden in der Molekularen Toxikologie II	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW018	Forschungspraktikum Molekulare Toxikologie	1	8	10	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW010	Masterarbeit	1	4	30	Masterarbeit

- b) In 2.2 Wahlpflichtmodule wird die Tabelle durch nachfolgende Tabellen wie folgt ersetzt:

2.2.1 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP)

Modul.Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW022	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW031	Sustainable Chemistry	1	5	5	Hausarbeit
MA6UBW032	Quantitative Methoden der Bioinformatik	1	3	5	Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
MA6UBW034	Master-Projektstudie in Umwelt- und Immuntoxikologie	1	2	5	praktische Prüfung (45 Min) oder Hausarbeit

2.2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP)

Modul.Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW004	Populationsökologie	1	2,5	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW009	Globale ökologische Veränderungen	1	4	5	praktische Prüfung (45 Min)
MA6UBW019	Struktur, Funktion und Kommunikation von Zellen	1	6	10	Klausur (60 Min)
MA6UBW025	Arealmodellierung	1	3	5	Hausarbeit mit Präsentation (15 Min)
MA6UBW026	Molekulare Systematik	1	2	5	Klausur (60 Min)

Artikel 2

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (ehemals BioGeo-Analyse) eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder, sofern sie vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht die Anwendung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften in der Fassung vom 16. Juli 2012 beantragt haben, nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse in der Fassung vom 13. Juni 2012. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbrin-

genden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderrüflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung anzulegen, in der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse in der Fassung vom 13. Juni 2012 abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 und nach dem Sommersemester 2012 für den Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SoSe 2015 nach der Ordnung

der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften in der Fassung vom 16. Juli 2012 ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmals für den Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences)

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 9 vom 20. November 2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 58 vom 18. September 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
Die Angaben „zwischen 139,7 SWS und 144,7 SWS“ werden durch die Angaben „zwischen 137,7 bis 142,7“ ersetzt.

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
Abschnitt Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt B 1 werden unter Gesamtumfang die Zahlen „139,7 bis 144,7“ durch die Zahlen „137,7 bis 142,7“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt B 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „116,7“

- durch die Zahl „114,7“ ersetzt.
2. In Abschnitt B 2 Modulplan werden die Tabellen wie folgt geändert:

- a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 4 (Grundlagen der Chemie) wird in Spalte 4 die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
In Tabellenzeile 14 (Umweltbewertungskonzepte) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.
In Tabellenzeile 18 (Umweltwissenschaftliche Projektstudie) wird in Spalte 4 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In Spalte 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.
In Tabellenzeile 19 (Berufspraktikum) wird in Spalte 5 die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt. Der Inhalt der Spalte 6 wird durch die Wörter „Abschlussbericht (unbenotet)“ ersetzt.

- b) In 2.2 Wahlpflichtmodule (= 30 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 2 (Räumliche Planung und Entwicklung) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (45 Min)“ ersetzt.
In Tabellenzeile 3 (Einführung in das Planungsrecht) wird in Spalte 6 die durch die Wörter „Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (15 S.)“ ersetzt
In Tabellenzeile 4 (Prozessmodelle in Umweltsystemen) wird der Inhalt von Spalte 2 durch das Wort „Umweltsystemmodellierung“ ersetzt.
In Tabellenzeile 7 (Instrumentelle Analytik II) wird der Inhalt von Spalte 2 durch das Wort „Umweltanalytik“ ersetzt.
In Tabellenzeile 8 (Grundlagen der Ökologie) wird in Spalte 6 das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Gruppenprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) eingeschrieben worden sind, studieren

nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder, sofern sie vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht die Anwendung der Ordnung der Universität Trier in der Fassung vom 16. Juli 2012 beantragt haben, nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 13. Juni 2012. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in dieser Fassung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende abgelegt wurde.

Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 16. Juli 2012 können letztmalig im (Sommersemester 2016) abgelegt werden.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 19 vom 15. September 2009), zuletzt geändert am 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 68 vom 18. September 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 4b) wird wie folgt geändert:
Die Zahlen „60 - 64“ werden die Zahl „62“ ersetzt. (Diese Änderung bedarf auch einer Änderung der SWS bei Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen)
- Der Anhang wird wie folgt geändert:
1. Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
Abschnitt B 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt B 1 werden unter Gesamtumfang die Zahlen „60 - 64“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
 2. In Abschnitt B 2 werden die Tabellen wie folgt geändert:
 - a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeilen 1 – 14 wird in Spalte 1 der Buchstabe „E“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
In Tabellenzeile 3 (G3: Sedimente und Bodenmechanik) wird in Spalte 6 der Inhalt durch die Wörter „Klau-

sur (60 Min)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 4 (G4: Datenanalyse und Simulationsmodelle) wird in Spalte 6 die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

In Tabellenzeile 6 (G6: Fluviale transport processes) wird in Spalte 2 der Inhalt durch die Wörter „Fluvial Transport Processes“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 6 wird durch die Wörter „Klausur (60 Min)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 8 (E2: Geovisualisierung) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Portfolio-Prüfung“ ersetzt.

In Tabellenzeile 9 (LfPr1: Lehrforschungsprojekt) wird in Spalte 2 hinter dem Wort Lehrforschungsprojekt die Zahl „1“ eingefügt. In Spalte 4 wird die Zahl „1.“ durch die Zahl „6“ ersetzt. In Spalte 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt. In Spalte 6 wird vor dem Wort „Hausarbeit“ Zahl „10“ ersatzlos gestrichen.

In Tabellenzeile 10 (LfPr1: Lehrforschungsprojekt) wird in Spalte 2 das Wort „LfPr1“ ersetzt durch das Wort „LfPr2“ und hinter dem Wort Lehrforschungsprojekt die Zahl „2“ eingefügt. In Spalte 4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „6“ ersetzt. In Spalte 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt. In Spalte 6 wird vor dem Wort „Hausarbeit“ Zahl „10“ ersatzlos gestrichen.

In Tabellenzeile 14 (Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium) wird der Inhalt von Spalte 2 durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt. In Spalte 4 werden die Zahlen „1“ und „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt. In Spalte 5 werden die Zahlen „26“ und „4“ durch die Zahl „30“ ersetzt. In Spalte 6 werden die Wörter „mündliche Prüfung“ ersatzlos gestrichen.

b) In 2.2 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 LP wird die Tabelle wie folgt geändert:

Unter „Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang MSc Angewandte Geoinformatik“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 1 (GIS-Anwendungsentwicklung) wird in Spalte 3 die Angabe „1 (WS)“ durch die Angabe „und 1 (SoSe)“ ergänzt. In Spalte 6 die in Klammer gesetzte Angabe „Abschlussbericht“ ersatzlos gestrichen.

In Tabellenzeile 2 (3 D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie) wird in Spalte 6 die in Klammer gesetzte Angabe „Abschlussbericht“

ersatzlos gestrichen.

In Tabellenzeile 4 (Numerik für Geowissenschaftler) wird in Spalte 6 die Zahl „120“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

In Tabellenzeile 5 (LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung) wird in Spalte 6 die in Klammer gesetzte Angabe „Abschlussbericht“ ersatzlos gestrichen.

In Tabellenzeile 6 (Geostatistik) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

Unter „Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang MSc Environmental Sciences“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 1 (Geological hazards and management) wird der Inhalt von Spalte 2 durch die Wörter „Geological hazards, risk assessment and management“ ersetzt.

In Tabellenzeile 3 (Nature conservation: Restoration and Protection) wird der Inhalt von Spalte 2 durch die Wörter „Nature Conservation, Restoration and Protection“ ersetzt.

Es wird folgende Tabellenzeile mit folgendem Text neu eingefügt:

Spalte 1: „MA6ES001“

Spalte 2: „Environmental System Analysis“

Spalte 3: „1 (WS)“

Spalte 4: „4“

Spalte 5: „5“

Spalte 6 „Klausur (120 Min)“

Unter „Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang MA Humangeographie“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

In der Tabellenzeile „aus MA Humangeographie“ werden hinter dem Wort „Humangeographie“ die Angaben „-Raumanalyse und Raumentwicklung“ hinzugefügt.

In Tabellenzeile 1 (Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene) wird in Spalte 6 Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „(20 S.)“ ergänzt.

Artikel 2

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder, sofern sie vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht die Anwendung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Mas-

terstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche in der Fassung vom 16. Juli 2012 beantragt haben, nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist un-

widerruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 11. August 2009 oder nach der Änderungsordnung vom 16. Juli 2012 abzulegen sind.

- (2) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche in der Fassung vom 16. Juli 2012 können letztmalig im SoSe 2015 abgelegt werden.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung
des Anhangs Biologie Lehramt
an Realschulen Plus und Gymnasien der
Allgemeinen Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Biologie Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Biologie Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S. 4), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 74) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt B. 3 (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird unter Gesamtumfang die Zahl „47,5“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
2. Im Abschnitt B 3 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „47,5“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
3. Im Abschnitt B 4 (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert
In Tabellenzeile 1 (Modul 1: Grundlagen der Chemie) wird in Spalte 2

die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „Klausur (90 Min)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 2 (Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Ferner wird der Inhalt von Spalte 5 durch die Wörter „Klausur (60 Min) und praktische Prüfung (120 Min) (= 50 %)“ sowie durch die Wörter „und“ „Klausur (60 Min) und praktische Prüfung (120 Min) (= 50 %)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 3 (Modul 3: Strukturen und Funktionen der Pflanzen) wird in Spalte 1 das Wort „Pflanzen“ durch das Wort „Tiere“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „Klausur (90 Min)(=50%) und mündliche Prüfung (15 Min)(=50%)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 4 (Modul 4: Fachdidaktik I – Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts) wird der Inhalt von Spalte 5 durch die Wörter „praktische Prüfung (50 %)“ und „praktische Prüfung (50 %)“ ersetzt

In Tabellenzeile 5 (Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie) wird in Spalte 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (15 Min)“ ersetzt. In Tabellenzeile 6 (Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution) wird in Spalte 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (15 Min)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 7 (Modul 7: Physiologie der Pflanzen) wird in Spalte 2 die Zahl „5,5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

In Tabellenzeile 8 (Modul 8: Physiologie der Tiere) wird in Spalte 4 die

Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (15 Min)“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Anlage Biologie der Allgemeinen Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Biologie erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Anlage BEd Biologie Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Biologie Lehramt an Realschulen
Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für
das Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Biologie Lehramt Realschulen Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Dezem-

ber 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Biologie Lehramt Realschulen Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 35), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 75) wird wie folgt geändert:

- (1) Im Abschnitt B. 1 (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird unter Gesamtumfang die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- (2) Im Abschnitt B 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

- (3) Im Abschnitt B 2 (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert

In Tabellenzeile 3 (Modul 9: Bereichsfach Naturwissenschaften) wird in Spalte 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird durch die Wörter „Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (15 Min)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Biologie Lehramt Realschulen Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Biologie Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für
das Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsord-

nung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt B 2 (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert:
2. In Tabellenzeile 1 (Modul 11a: Genetik) wird in Spalte 2 die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. In Tabellenzeile 2 (Modul 11b: Mikrobiologie) wird in Spalte 2 die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Der Inhalt der Spalte 5 wird durch die Wörter „Klausur (60 Min) *oder* mündliche Prüfung (15 Min)“ ersetzt.

4. In Tabellenzeile 3 (Modul 12: Fachdidaktik 2 Biologieunterricht – Forschung und Praxis) wird der Inhalt von Spalte 5 durch die Wörter „zwei Präsentationen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Biologie | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEd Geographie | Lehramt Gymnasium/
Realschule Plus der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geographie | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Geographie | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt Nr. 6, S. 20 vom 10. Februar 2010), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 74 vom 18. September 2012), Anhang BEd Geographie | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus, zuletzt geändert am 13. Juni 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier

Nr. 17, S. 18 vom 11. Juli 2012) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
In Abschnitt 11. (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
2. In Abschnitt 12. (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 1 (Modul 1: Einführung in die Humangeographie) wird in Spalte 2 die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
In Tabellenzeile 2 (Modul 2: Einführung in die Physische Geographie) wird in Spalte 2 die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
In Tabellenzeile 3 (Modul 3: Regionalgeographie Deutschland) wird der Inhalt von Spalte 5 ersetzt durch die Wörter „Klausur (90 Minuten)“.
In Tabellenzeile 4 (Modul 4: Geographiedidaktik I) wird in Spalte 4 die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
In Tabellenzeile 5 (Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung) wird in Spalte 4 die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
In Tabellenzeile 7 (Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie) wird der Inhalt von Spalte 5 gestrichen und durch die Wörter „Portfolio-Prüfung 1 *oder* Klausur (60Min) (= 30 %); Portfolio-Prüfung 2 *oder* Klausur (= 120 Min) (= 70 %)“.

Artikel 2

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie erstmalig

an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geographie | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Geographie der Allgemeinen
Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge für das
Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geographie | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Geographie | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13, vom 12. September 2012, S. 39) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 2. (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 1 (Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa) werden in Spalte 3 die Zahlen "1, 2" durch die Zahl "1" ersetzt. In Spalte 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 5 wird wie folgt ersetzt: „Hausarbeit (15 Seiten) mit Präsentation“.

In Tabellenzeile 3 (Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts) wird in Spalte 4 die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt. Der Inhalt der Spalte 5 wird durch die Wörter „Hausarbeit (15 Seiten) mit Präsentation“ ersetzt.

In Tabellenzeile 4 (Modul 13: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften) werden in Spalte 3 die Zahlen „2, 3“ durch die Zahlen „1, 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang MEd Geographie | Lehramt Realschule Plus an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher

erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Master-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geographie | Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 37 vom 15. September 2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 39 vom 18. September 2012)(im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben für den zeitlichen Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) für die Studienrichtung I mit „86 – 91 SWS“ werden durch die Angaben „83 – 89 SWS“ ersetzt.
 - b) Die Angaben für den zeitlichen Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) für die Studienrichtung II mit „92,0 – 97,0 SWS“ werden durch die Angaben „89 – 98,2 SWS“ ersetzt.

Anhang

Bachelor Angewandte Geographie, SR I – Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)

1. Abschnitt B 1 (Studienvolumen) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt B 1 werden unter Gesamtumfang die Zahlen „84,0 – 89,0“ durch die Zahlen „83,0 – 89,0“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt B 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „44,0“ durch die Zahl „43,0“ ersetzt.

- c) In Abschnitt B 1 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen innerhalb des Kernfaches die Angaben „25,0 SWS“ durch die Angaben „21,0 – 22,0 SWS“ ersetzt.
- d) In Abschnitt B 1 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen außerhalb des Kernfaches die Angaben „15,0 – 20,0 SWS“ durch die Angaben „19,0 – 24,0 SWS“ ersetzt.

2. In Abschnitt B 2 (Modulplan) werden die Tabellen wie folgt geändert:

- a) In 2.1 Pflichtmodule (= 105 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 9 (Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung) wird in Spalte 4 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Die Inhalte der Spalte 6 werden durch die Wörter „Klausur (90 Min)“ ersetzt.
- b) In 2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (45 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 1 (Studienrichtung I: Empirische Methoden und rechtliche Grundlagen) werden in Spalte 6 die Angaben „(90 Min)“ hinzugefügt.
In Tabellenzeile 2 (Studienrichtung I: Regionale Geographie) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Hausarbeit (20 S.)“ ersetzt.
In Tabellenzeile 4 (Studienrichtung I: Lehrforschungsprojekt) werden in Spalte 6 die Angaben „(30 S.)“ hinzugefügt.
- c) In 2.3 Wahlpflichtmodul Angebot außerhalb des Kernfaches (30 LP) nach Maßgabe des Lehrangebotes wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 3 (Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung) wird in Spalte 6 das Wort „Abschlussklausur“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
Die Tabellenzeile 7 (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Geographie und Geowissenschaften) wird ersatzlos gestrichen.

Anhang

Bachelor Angewandte Geographie, SR II – Angewandte Physische Geographie

1. Abschnitt B 1 (Studienvolumen) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt B 1 werden unter Gesamtumfang die Zahlen „92,0 – 97,0“ durch die Zahlen „89 – 98,2“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt B 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „46,0“ durch die Zahl „43,0“ ersetzt.

- c) In Abschnitt B 1 wird unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen innerhalb des Kernfaches die Angabe „31,0 SWS“ durch die Angabe „29,0 SWS“ ersetzt.
- d) In Abschnitt B 1 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen außerhalb des Kernfaches die Angaben „15,0 – 20,0 SWS“ durch die Angaben „17,0 – 26,2 SWS“ ersetzt.

2. In Abschnitt B 2 (Modulplan) werden die Tabellen wie folgt geändert:

- a) In 2.1 Pflichtmodule (= 105 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 9 (Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung) wird in Spalte 4 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Die Inhalte der Spalte 6 werden durch die Wörter „Klausur (90 Min)“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfaches (45 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 1 (Studienrichtung II: Regionale Geographie und GIS) wird in Spalte 4 die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
In Tabellenzeile 2 (Studienrichtung II: Lehrforschungsprojekt Physische Geographie (VT-Modul PG I)) wird in Spalte 4 die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
In Tabellenzeile 4 (Studienrichtung II: Landschaftsökologische Probleme von Großlandschaften (VT-Modul PG III)) wird in Spalte 4 die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
In Tabellenzeile 5 (Studienrichtung II: Berufsfeldbezogene Kompetenzen) wird der Inhalt in Spalte 6 durch die Wörter „ oder Klausur (60 Min) oder mündliche Prüfung (15 Min)“ ergänzt.
- c) In Abschnitt 2.2 Wahlpflichtmodule außerhalb des Kernfaches (30 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 9 (Vegetation Mitteleuropas) wird in Spalte 3 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
In Tabellenzeile 10 (Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen) wird in Spalte 3 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
In Tabellenzeile 11 (Böden der Erde mit Kartierübung) wird in Spalte 5 die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
In Tabellenzeile 12 (Umweltrecht I) wird in Spalte 3 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung

dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2016 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach)

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die

Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, S. 4 vom 15. Oktober 2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt Nr. 18, S. 34 vom 18. September 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Studienumfang wird wie folgt geändert:
Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „17“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält folgende Fassung:
 - 2.1 Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf, wird unter 1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden) wie folgt geändert:
 - a) Unter Gesamtumfang wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - b) Unter Pflichtveranstaltungen wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - 2.2 In Abschnitt B 2.1 (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Tabellenzeile 1 (Regionale Geographie Mittel- und / oder Außereuropas) wird in Spalte 4 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt. In Spalte 6 wird das Wort „Exkursionsbericht“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
- b) In Tabellenzeile 2 (Raum und Landschaft) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Hausarbeit (20 S.) mit Präsentation“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ange-

wandte Geographie (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, S. 7 vom 15. Oktober 2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 29 vom 18. September 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Studienumfang wird wie folgt geändert:
Die Zahl „36“ wird durch die Zahl „36,4“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält folgende Fassung:
Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf, wird unter 1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden) wie folgt geändert:
 - a) Unter Gesamtumfang wird die Zahl „36“ durch die Zahl „36,4“ ersetzt.
 - b) Unter Pflichtveranstaltungen wird die Zahl „36“ durch die Zahl „35,4“ ersetzt.
3. In Abschnitt B 2 werden die Tabellen wie folgt geändert:
 - a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle

wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 8 (Kulturlandschaft und ihre natürlichen Grundlagen sehen und verstehen) wird in Spalte 4 die Zahl „2,6“ durch die Zahl „3,6“ ersetzt.

In Tabellenzeile 5 (Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung) wird der Inhalt von in Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (90 Min)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)

Vom 9.12. 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 30 vom 15. September 2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 23, S. 4 vom 28. März 2013) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
Die Angaben „31 bis 35 SWS“ werden

durch die Angaben „35 bis 44,5“ ersetzt. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
Abschnitt B. 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) wird wie folgt geändert:
a) In Abschnitt B. 1. werden unter Gesamtumfang die Zahlen „31 - 35“ durch die Zahlen „35 – 44,5“ ersetzt.
b) In Abschnitt B. 1. werden unter Wahlpflichtveranstaltungen die Zahlen „20 - 24“ durch die Zahlen „24 – 33,5“ ersetzt.
- 2. In Abschnitt B. 2. Modulplan werden die Tabellen wie folgt geändert:
a) In 2.1 Pflichtmodule (= 60 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 2 (Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene) wird in Spalte 6 das Wort „Hauptseminar“ gestrichen. In Tabellenzeile 3 (Berufspraktikum) wird der Inhalt von Spalte 2 ergänzt durch die Wörter „in forschungsnahen Institutionen“. In Spalte 6 wird das Wort „Hauptseminar“ gestrichen.
b) In 2.2 Wahlpflichtmodule (40 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 2 (Regional- und Standortanalyse) wird in Spalte 4 die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 6 wird durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.
c) In 2.2 Wahlpflichtbereiche aus dem FB VI und anderen Fachbereichen im Rahmen von Kooperationsabkommen

nach Maßgabe des Lehrangebotes – Wahlpflichtmöglichkeiten im Umfang von 20 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:

Es wird unter „Wahl-Pflichtmodulangebot aus dem Fach Kunstgeschichte (FB III)“ die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 1 (Festigung kunsthistorischer Kernkompetenzen) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „entsprechend der jeweiligen FachPO“ ersetzt.

In Tabellenzeile 2 (Ausweitung kunsthistorischer Gattungs- und Epochenkenntnisse) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „entsprechend der jeweiligen FachPO“ ersetzt.

Es wird unter „Wahl-Pflichtmodulangebot aus dem Fach Soziologie (FB IV)“ die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 1 (Wahlfach Medien und Kultur) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „entsprechend der jeweiligen FachPO“ ersetzt.

In Tabellenzeile 2 (Wahlfach Sozialpolitik und Wirtschaft) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „entsprechend der jeweiligen FachPO“ ersetzt.

Es wird unter „Wahl-Pflichtmodulangebot aus dem Fach VWL (FB IV)“ die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 1 (Allgemeine VWL I (Vertiefung VWL I)) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „entsprechend der jeweiligen FachPO“ ersetzt.

Es wird unter „Angebot aus dem FB VI“ die Tabellenzeile 9 neu eingefügt:

MA6PADE011	„Prozessanalyse 1	1	3	5	Hausarbeit
------------	-------------------	---	---	---	------------

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)

tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12. 2013
Die Dekanin des Fachbereichs VI
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences vom 7. September 2009 (Ver kündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 25 vom 15. September 2009), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16. Juli 2012 (Ver kündungsblatt Nr. 18, S. 61 vom 18. September 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) ES 1.: Die Zahlen „zwischen 78 SWS bis 86,5 SWS“ werden ersetzt durch die Zahlen „zwischen 72 SWS und 80,5 SWS“
 - b) ES 2: Die Zahlen „zwischen 67 SWS bis 77,5 SWS“ werden ersetzt durch die Zahlen „zwischen 65,5 SWS und 76,5 SWS bzw. zwischen 69,5 SWS

und 80,5 SWS“

- c) ES 3: Die Zahlen „zwischen 74 SWS bis 79,5 SWS“ werden ersetzt durch die Zahlen „zwischen 70 SWS und 79,5 SWS.“

Der Anhang für den Masterstudiengang Environmental Sciences (ES) wird wie folgt geändert:

Schwerpunkt: „ES 1 Environmental Monitoring and Pollution Assessment“

1. Abschnitt B.1 Modularisierter Studienverlauf ES 1 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B.1 werden unter 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 1 für den Gesamtumfang die Zahlen „78 bis 86,5“ durch die Zahlen „72 – 80,5“ ersetzt.

In Abschnitt B. 1 wird unter 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 1 für die Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „42“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

2. In Abschnitt B 1 - 2. Modulplan ES 1 werden die Tabellen wie folgt geändert:

In Pflichtmodule ES 1 Focus on Environmental Monitoring and Pollution Assessment (ES 1) wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 2 (Environmental Analytical Chemistry) wird in Spalte 5 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

In 2.2 Wahlpflichtmodule – Optionales Modules ES 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 9 (Geostatistik) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

Die Tabellenzeile 13 (Global Climate Change and Energy Resources) wird

gestrichen.

Schwerpunkt: „ES 2 Environmental Remote Sensing and Modelling“

1. Abschnitt B. 2 Modularisierter Studienverlauf ES 2 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B.2 - 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 2 werden unter Gesamtumfang die Zahlen „67 bis 77,5“ durch die Zahlen „65,5 – 76,5 bzw. 69,5 – 80,5“ ersetzt.

In Abschnitt B.2 - 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 2 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „40“ durch die Zahlen „40 bzw. 44“ ersetzt.

In Abschnitt B.2 - 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 2 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Zahlen „27 bis 37,5“ durch die Zahlen „25,5 bis 36,5“ ersetzt.

2. Abschnitt B.2 - 2 Modulplan ES 2 werden die Tabellen wie folgt geändert:

In 2.2 Wahlpflichtmodule – Optionales Modules ES 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 4 (Nature Conservation and Protection) wird der Inhalt von Spalte 2 durch die Worte „Nature Conservation, Restoration and Protection“ ersetzt.

Die Tabellenzeile 6 (Global Climate Change and Energy Resources) wird gestrichen.

In Tabellenzeile 7 (Populationsökologie) wird in Spalte 4 die Zahl „4“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

In Tabellenzeile 8 (Geostatistik) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

Folgende Tabellenzeile wird angefügt:

MA6ES027	Soil Use and Sustainable Management	1	4	5	Klausur (90 Min)
----------	-------------------------------------	---	---	---	------------------

Schwerpunkt: „ES 3 Environmental Conservation and Restoration Management

1. Abschnitt B.3 Modularisierter Studienverlauf ES 3 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B.3 - 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 3 werden unter Gesamtumfang die Zahlen „74 bis 79,5“ durch die Zahlen „70 bis 79,5“ ersetzt.

In Abschnitt B.3 - 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 3 werden unter Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Zahlen „40 bis 45,5“ durch die Zahlen „36 bis 45,5“ ersetzt.

2. In Abschnitt B.3 – 2. Modulplan ES 3 werden die Tabellen wie folgt geändert:

In 2.2 Wahlpflichtmodule – Optionales

Modules ES 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 11 (Geostatistik) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

Die Tabellenzeile 13 (Global Climate Change and Energy Resources) wird gestrichen.

Folgende Tabellenzeilen 14 und 15 werden angefügt:

MA6ES039	European Environmental Law	1	3	5	Klausur (120 Min)
MA6ES040	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	5	Hausarbeit

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ver

kündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Universität Trier

Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, und des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 22. Februar 2001 (Aktenzeichen 634-4-80 351 Uni Trier) über die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 i.V.m. § 10 Abs. 4 PsychThG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Dezember 2013 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Universität Trier vom 17. April 2001 (StAnz. S. 837), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Universität Trier vom 25. August 2003 (StAnz. S. 2473), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt die in Abs. 7 genannte Kommission eine Rangreihe der Bewerber.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der erste Teil des Weiterbildungsstudiengangs ist abgeschlossen, wenn die oder der Studierende folgende Nachweise erbracht hat:
 - a) Studium von mindestens drei Semestern;
 - b) mindestens 300 Stunden theoretische Ausbildung;
 - c) die im Lehrveranstaltungsplan als obligatorisch gekennzeichneten Seminare;
 - d) mindestens 60 Stunden Selbster-

fahrung;

- e) mindestens 1000 Stunden praktische Tätigkeit mit mindestens 15 Dokumentationen von Patientenbehandlungen gemäß § 2 Abs. 3 PsychTh-APrV.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 2 gilt der erste Teil des Weiterbildungsstudiengangs als abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die praktische Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PsychTh-APrV in der Forschungsambulanz der Universität Trier abgeleistet hat.“
- c) Folgender Satz 5 wird angefügt: „Abweichend von Satz 4 kann der Studierende 50 Behandlungsstunden nach § 4 Abs. 1 PsychTh-APrV schon vor Erfüllung der in Satz 2 genannten Voraussetzungen durchführen.“
3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Weiterbildungsstudiengang an der Universität Trier sieht ein Studienangebot im Umfang von 4200 Stunden vor.“
4. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 2 Buchstabe d) wird gestrichen.
6. § 8 Abs. 5 wird gestrichen.
7. Anhang 1.1 enthält folgende Fassung:

Anhang 1.1

Weiterbildungsstudiengang für Psychologische Psychotherapie der Universität Trier
Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden (Angaben in Stunden)

Ausbildungsbaustein*	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	Angebot	davon mindestens nachzuweisen nach PsychTh-APrV**
1. Theoretische Ausbildung: Ausbildungsveranstaltungen (s. Anhang 1.2 und 1.3)	600										600	600
2. Praktische Tätigkeit:												
a. psychiatrische klinische Einrichtung	1200										1200	1200
b. 30 Falldokus von Fällen aus der psychiatrischen klinischen Einrichtung	150										150	nach Wahl
Einrichtung der psychotherapeutischen / psychosomatischen Versorgung oder Praxis eines Ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten	600										600	600
3. Praktische Ausbildung												
a. Patientenbehandlungen	600										600	600
b. Einzelsupervision	50										50	50
c. Gruppensupervision	100										100	100
4. Selbsterfahrung	40	40	40								120	120
5. Freie Spitze	Aufteilung nach Wahl										930	930
Gesamt											4200	4200

* Die Spalten in grauer Schrift gelten nur bei Teilzeitausbildung.

** Bei den hier angegebenen Stundenzahlen handelt es sich um Mindeststundenzahlen; sie können nach der Wahl der Studierenden auch überschritten werden.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Ver-

öffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier

vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. Nr. 44 S. 1883 vom 1. Dezember 2008), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 15. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität

Trier Nr. 25, S. 4 vom 31. Juli 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 b erhält folgende Fassung:

„(b) Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in folgenden Fächern:

 - Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache)
 - Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation)
 - Biologische Psychologie
 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Klinische Psychologie
 - Pädagogische Psychologie“
2. § 6 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:
- (5) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung kann die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende dies beim Prüfungsausschuss beantragt.
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wird geändert in „A Fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen“

Innerhalb des Buchstabens A erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in den Fächern:

- Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache)
- Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation)
- Biologische Psychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie
- Pädagogische Psychologie“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Economic
Analysis and Measurement (1-Fach)**

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Oktober 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 12ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Zum Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit einer Mindestnote von 2,5 in einem volkswirtschaftlichen Studiengang erworben hat. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,7 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (2) Zum Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit Mindestnote von 2,2 in einem Studiengang erworben hat, der zugleich einen Anteil von insgesamt mindestens 60 LP aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik aufweist.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang
Economics (1-Fach)**

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Oktober 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics vom 15. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.22, S.4ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Zum Masterstudiengang Economics wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit einer Mindestnote von 2,5 in einem volkswirtschaftlichen Studiengang erworben hat. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,7 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (2) Zum Masterstudiengang Economics wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit Mindestnote von 2,2 in einem Studiengang erworben hat, der zugleich einen Anteil von insgesamt mindestens 60 LP aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik aufweist.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/
Sozialwissenschaften/
Volkswirtschaftslehre**

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwis-

senschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (StAnz. S. 1228), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 19 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Dauer der Klausur zu den Lehrveranstaltungen „Statistik I: Deskriptive Statistik“,

„Mathematik I: Elemente der Analysis I“ und „Mathematik II: Elemente der Analysis II“ 90 Minuten.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
in dem Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)**

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die

Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 26. September 2008 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 26. September 2008 (StAnz. Vom 27.10.2008, S. 1662) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Dauer der Klausur zu der Lehrveranstal-

tung „Statistik I: Deskriptive Statistik“ und „Mathematik I: Elemente der Analysis I“ 90 Minuten.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
in dem Bachelorstudiengang
Soziologie HF**

vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Sozio-

logie vom 29. März 2010 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie HF vom 29. März 2010 (Verkundigungsblatt der Universität Trier Nr. 7, 29. April 2010, S. 16), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Dauer der Klausur zu der Lehrveranstal-

tung „Statistik I: Deskriptive Statistik“ 90 Minuten.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
English Literature (Nebenfach)**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 4. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident

der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 6. April 2009, S. 593f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) an der Universität Trier vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – vom 23. September 2013, S. 11) wird wie folgt geändert:

Im Anhang B 2. wird im Modulplan im Modul 3 in der letzten Spalte die Modul-

prüfung „15-minütige mündliche Prüfung“ ersetzt durch „Klausur (60 Minuten)“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port